



Schwyzer Umweltrat (SUR), Geschäftsstelle
Rossbergstrasse 27, Postfach
6410 Goldau
Tel. 041 855 33 81 / 079 510 90 62
mail@schwyzer-umweltrat.ch
www.schwyzer-umweltrat.ch

Umweltdepartement
Vernehmlassung JWG
Herr LA A. Barraud
Postfach 1210
6431 Schwyz

10. April 2015

Totalrevision der kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzgebung (JWG)

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schwyzer Umweltrat (SUR) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren beteiligen und seine Vorschläge einbringen zu können. Dies geschah bereits mit Beteiligung an den verschiedenen Workshops sowie in schriftlicher Form wie folgt.

Allgemeines

Der Schwyzer Umweltrat begrüsst die vorliegende Revision der kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzgebung. Neben der besseren Umsetzung der nationalen Vorgaben dient die Revision auch der Vereinfachung, der besseren Strukturierung und der klareren Aufgabenteilung der beteiligten Stellen (Neuregelung der Kompetenzen und stufengerechte Organisation).

Für den SUR von vorrangiger Bedeutung ist die gesetzlich vorgezeichnete und aufgrund der heutigen Störungssituationen dringend notwendige Verbesserung der Schutzmöglichkeiten zugunsten der Wildtiere (nationale und regionale Wildtierkorridore, Wildtierruhezone – nebst dem „Wild“ auch für Auerhuhn, Schneehuhn und Birkhuhn sowie Waldschnepfe). Ebenso wichtig ist aber die Umsetzung gezielter Artenförderungsprojekte für Wild und Vögel. Der Schutz der Vögel und Wildtiere ist sowohl in der Bundesverfassung als auch im eidg. Jagdgesetz vorgesehen.

Um Entscheidungen betr. Jagd und Wildschutz etc. fundiert fällen zu können, sind gute fachliche Grundlagen notwendig. In diesem Sinne begrüsst der SUR jede klarere Definition dieser Aspekte.

Der SUR hatte den Prozess mit den vier Workshops als gute Möglichkeit betrachtet, um die Probleme und Lösungsmöglichkeiten breit abgestützt diskutieren zu können und sich auch gerne daran beteiligt.

Zur Vorlage im Detail

Vorbemerkung: Wo der SUR zu Paragrafen keine Änderungsvorschläge gestellt oder Bemerkungen angebracht hat, so heisst dies, dass diese Formulierungen so beizubehalten sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben des Staates

Bemerkung: Der Vorschlag wird als zeitgemäss und nachhaltig begrüsst.

[§ 2: keine Änderungen oder Bemerkungen]

II. Organisation und Zuständigkeiten

§ 3 Regierungsrat, § 4 Departement, § 5 Amt

Bemerkung: Die Vorschläge im Allgemeinen werden begrüsst: die neue Aufteilung ist sinnvoll für eine zeitgemässe, schlanke und effiziente Aufgabenteilung.

Präziserungs-/Korrekturantrag zu § 3, Abs. 2 Bst. c): Formulierung so, dass mit eidg. Jagdgesetzgebung konform.

Begründung: Die vorgesehene Formulierung ist so nicht zulässig: Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss einzelner schadenstiftender geschützter Tiere (Art. 12.2 eidg. Jagdgesetz), aber nicht für deren Bestandesregulierung -> dafür braucht es eine Bewilligung des UVEK (Art. 12.4 eidg. Jagdgesetz)!

Präziserungs-/Ergänzungsantrag zu § 5: Nennung Artenförderungsprogramme

Begründung: Unter diesem Paragrafen müsste auch die Durchführung von Artenförderungsprogrammen erwähnt sein. Im Zweckartikel § 1 b) steht, dass die Förderung und der Schutz der Vögel eine Aufgabe ist, dazu sind jedoch konkret keine Verantwortliche angegeben. Diese Aufgabe kann sinnvollerweise dem zuständigen Amt zugeordnet, also unter § 5 eingefügt werden. Ein Schutz nur über Wildtierruhezonen ist für die Vögel völlig ungenügend.

§ 6 Jagdkommission

Änderungsantrag: Die Änderung der Zusammensetzung der Jagdkommission ist **wieder rückgängig zu machen oder zu ändern wie folgt:**

a) Zusammensetzung

¹ Die Jagdkommission besteht aus:

- a) dem Vorsteher des zuständigen Departements, der den Vorsitz führt;
- b) dem Vorsteher des zuständigen Amtes;
- c) sechs durch den Regierungsrat zu ernennenden Mitgliedern, welche die Wildhüter (1); den kantonalen Patentjägerverband (2); den kantonalen Forstdienst (1); die Waldeigentümer (1) ~~die Landwirtschaft~~ sowie die kantonalen Schutzverbände (1) vertreten.

² Bei Bedarf können für einzelne Beratungsgegenstände Dritte beigezogen werden.

Begründungen:

1. Die landwirtschaftlichen Interessen konnten bisher durch die Waldeigentümer (vertreten durch die OAK) in allen Jagdkommissionssitzungen generell ausreichend eingebracht werden; eine weitere Einflussnahme auf jedes Jagdgeschäft ist deshalb grundsätzlich nicht notwendig und nicht angezeigt – siehe b) –, da es in der Jagdkommission in erster Linie um jagdliche und Wildschutz-Fragen geht, welche die Landwirtschaft nur indirekt betreffen;

2. Gemäss Abs. 2 kann die Bauernvereinigung jedoch bei Bedarf – z.B. zur Behandlung der Gesuche um Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen und Wildschäden – jederzeit beigezogen werden.
3. Spätestens mit ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2015 mit einer klar ablehnenden Haltung selbst grundlegender Schutzzielsetzungen der Gesetzgebung (generelle Ablehnung von Wildruhezonen, keine Förderung von Wildtieren) hat die Bauernvereinigung – nicht alle Bauern! – gezeigt, dass sie einseitig und selektiv nur ihre direkten, kurzfristigen Nutzerinteressen wahrnehmen will. Unter dieser Voraussetzung kann der SUR einer stärkeren Gewichtung dieser Haltung keinesfalls zustimmen.
4. Eine Stellungnahme wie die der Bauernvereinigung basiert auf mindestens drei Trugschlüssen:
 - a) der Schutz und die Förderung von gefährdeten Tier- und Vogelarten sind sowohl in der Bundesverfassung als auch im eidg. Jagdgesetz vorgesehen und können nicht einfach pauschal abgelehnt werden. Der Kanton Schwyz ist gesetzlich zur Umsetzung verpflichtet!
 - b) die seit Langem fällige und dringende Umsetzung von bisher bloss „empfohlenen“ Wildruhezonen bedeutet keine Neuschaffung, sondern nur eine Umsetzung, was der Rechtssicherheit auch für die Landwirtschaft dienlich ist;
 - c) eine weiterhin fehlende Ausscheidung von Wildruhezonen würde die Realisierung von umstrittenen Erschliessungswegen für die Alp- und Landwirtschaft nicht beschleunigen – im Gegenteil: Mindestens im Bereich von empfohlenen Wildruhezonen oder in Gebieten mit national geschützten Tierarten wird mit der von der Bauernvereinigung unsinnigerweise geforderten Verweigerung der Umsetzung von Wildruhezonen weiterhin Rechtsunsicherheit herrschen – vgl. b), oben –, denn anders als von der Bauernvereinigung angenommen, bedeutet das Fehlen einer verbindlichen Regelung keineswegs bauliche „Freiheit“, denn es muss jedes umstrittene Bauvorhaben im Einzelfall aufwändig beurteilt werden, ob es nicht realisierbar ist oder aber bewilligt werden kann.

[§§ 7 – 8: keine Änderungsanträge unsererseits]

§ 7 b) Aufgaben

Der Jagdkommission obliegen:

- a) die Beratung des Vorstehers des zuständigen Departements betreffend Jagd, Wild- und Artenschutz;
- b) die Behandlung der Gesuche um Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen und Wildschäden. Sie kann diese Aufgaben einem kommissionseigenen Ausschuss übertragen.

Bemerkung: Der Antrag der Bauernvereinigung ist zu hinterfragen – vgl. andere ihrer Forderungen!

[§ 9: keine Änderungen oder Bemerkungen]

III. Jagdausübung

[§§ 10 – 16: keine Änderungen oder Bemerkungen]

§ 17 Pflichten des Patentinhabers

Ergänzungsantrag: Bst. c) sei zu ergänzen wie folgt – im Sinne der heutigen Regelung:

- c) bei der Wildschadenverhütung, der Hege und bei der Bekämpfung von Tierseuchen mitzuhelfen **so- wie die Erhaltung der Wildtierlebensräume zu unterstützen;**

Begründung: Die aktive Unterstützung der Lebensraumerhaltung (und -aufwertung) ist nach Ansicht des SUR ein wichtiger Bestandteil einer zeitgemässen Jagd. Ein entsprechender, bereits heute enthaltener Hinweis sollte nicht ohne Not gestrichen werden.

[§§ 18 – 36: keine Änderungen oder Bemerkungen]

§ 37 verbotene Methoden und Hilfsmittel

Ergänzungsantrag: Bst. g) sei zu ergänzen wie folgt:

g) der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln, **die vom Regierungsrat in den jährlichen Jagdvorschriften genannt werden.**

Begründung: Das gänzliche Verbot von elektronischen Hilfsmitteln ist im heutigen Zeitalter absolut unrealistisch und lebensfremd. Alltägliche und gebräuchliche elektronische Geräte wie Natel, Funk, GPS, aber auch Rotpunktvisierung und Entfernungsmesser sind Hilfsmittel, die in der zeitgemässen Jagdausübung nicht mehr wegzudenken sind.

Der Regierungsrat soll in den jährlichen Jagdvorschriften die jeweils *verbotenen* elektronischen Hilfsmittel *explizit umschreiben*, damit diese Vorschriften den aktuellen technologischen Gegebenheiten genügen.

Im Umgang mit Fotofallen ist zu erläutern in welchem Zeitraum und an welchen Standorten diese verboten sind. Fotofallen für den Einsatz in der Forschung müssen erlaubt sein.

Im Weiteren soll in den Ausführungsbestimmungen die Möglichkeit einer speziellen Autorisierung von bestimmten Personen für den Einsatz von Nachtsicht-Zielgeräten (z.B. für die Schwarzwild-Jagd) vorgesehen werden.

[§ 38: keine Änderungen oder Bemerkungen]

§ 39 Irrtums- und Fehlabschuss

³ Der Erleger hat einen vom zuständigen Amt nach aktuellem Marktpreis festzusetzenden Wertersatz zu bezahlen.

Frage: was bedeutet dies bzw. ist dies ausreichend?

[§§ 40 – 42: keine Änderungen oder Bemerkungen]

IV. Wildlebensräume, Wildschutz, Wildkrankheiten

A. Wildlebensräume

§ 43 Schutz des Lebensraumes

Ergänzungsantrag: Die Aufzählung unter § 42 Abs. 2 sei zu ergänzen im Sinne der folgenden Begründung.

oder: Antrag auf Neuformulierung von § 43 Abs. 2: **Lebensräume von bedrohten und gefährdeten Arten sind zu fördern. Lebensräume häufiger Arten sind zu erhalten.**

Begründung: Die jetzt vorgesehene Aufzählung ist absolut unvollständig. Für den Schutz der Vögel sind auch Massnahmen im Wald, in den Mooregebieten und auf Wiesen nötig.

In § 1 Bst. b) sind die Erhaltung und Förderung der geschützten wildlebenden Säugetiere und Vögel festgeschrieben. Dies geschieht primär über den Schutz und die Förderung der entsprechend notwendigen Lebensräume. Diese beschränken sich nicht auf das Kulturland sondern beinhalten auch Wald, Moore, alpine Gebiete.

§ 44 Wildruhezonen

Präzisionsantrag: von Wild*t*ierruhezonen sprechen, da diese auch für Vögel eingerichtet werden können, analog zu den Wildtierkorridoren.

Ergänzungsantrag: Abs. 2 soll ergänzt werden wie folgt:

¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, scheidet der Regierungsrat Wildruhezonen aus.

² Er berücksichtigt dabei die Vernetzung dieser Zonen mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngeländen, Vogelreservaten und anderen wertvollen Wildlebensräumen sowie überregionalen *und regionalen* Wildtierkorridoren.

Begründung: „Regionale Bedeutung“ heisst nicht unbedeutend: die regionalen WTK sind u.a. „Zubringer“ zu den überregionalen WTK.

§ 45 Wildtierkorridore

Bemerkung: Die nun gewählte Formulierung wird begrüsst, es darf hier keine Abstriche mehr geben.

Begründung: Der Schutz der Wildtierkorridore als wichtige „Vernetzungsbiotope“ zwischen anderen (nat.) Biotopen muss ohnehin durchgesetzt werden – vgl. div. Bundesgerichtsentscheide. Ist dies nicht klar formuliert so führt dies weiterhin zu Rechtsunsicherheit und in der Folge (wieder) zu langwierigen Verfahren (Bspe. SZ 4/ZG 4 „Immensee“ oder SZ 6 „Seewen“).

§ 46 b) Bauten und Anlagen

Streichungsantrag: Dieser Paragraph ist zu streichen, wie bereits im Workshop 2 vom 16. Sept. 2013 gefordert, da überflüssig.

Begründung: Anders als im Erläuterungsbericht auf Seite 10 angegeben, dient § 46 b) nur auf den ersten Blick dem Zweck, mehr Klarheit oder Rechtssicherheit zu schaffen:

1. Abs. 1 ergibt sich bereits aus den bundesrechtlichen Vorgaben, eine Wiederholung ist überflüssig.
2. Abs. 2: suggeriert bereits mögliche Ausnahmefälle für „*unzulässige Projekte*“ – dies gibt ein falsches Signal an mögliche Bauwillige/Investoren und würde in den einzelnen Fällen jeweils wieder zu juristischen Auseinandersetzungen führen, ob das zuständige Amt zu Recht oder zu Unrecht die Ausnahme erteile...

[§§ 47 – 51: keine Änderungen oder Bemerkungen]

§ 52 Kantonsbeiträge

Der Kantonsrat kann im Rahmen des Voranschlags Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen wildlebender Säugetiere und Vögel sowie zur lokalen Wiederherstellung oder Verbesserung ihrer Lebensräume gewähren.

Frage/Hinweis: Sind Beiträge an Hegemassnahmen geplant bzw. in welcher Höhe und wie aufgeteilt, werden solche Beiträge gewährt.

[§§ 53 – 55: keine Änderungen oder Bemerkungen]

V. Wildtiermanagement

[§§ 56 – 58: keine Änderungen oder Bemerkungen]

§ 59 Fütterung von Wildtieren

Änderungsantrag: ¹ Das Füttern von Wildtieren, insbesondere das Errichten von Fütterungsstellen für Schalenwild *sowie das Einrichten von Salzlecken*, ist grundsätzlich verboten.

Ausnahme: *Wo Wildtiere im Winter Strassen aufsuchen, Streusalz lecken und Kollisionen drohen bzw. vorgekommen sind, kann die Wildhut für die erforderliche Zeit zur Ablenkung Salzlecken einrichten*

Begründung: Durch das Verbot von Fütterungsstellen soll die Ansammlung von Wild verhindert werden. Somit ist auch ein Verbot von Salzlecken explizit zu definieren. Die Begründung für die Ausnahmeregelung ergibt sich von selber.

§ 60 Konzepte zum Umgang mit Grossraubtieren

Bemerkung: Der SUR begrüsst die Integration von Herden- und Bienenschutz in die Vorlage.

Begründung: Durch eine verbesserte Beratung kann namentlich die Landwirtschaft unterstützt werden; fehlt es hier an den notwendigen Mitteln, so sind in erster Linie die Landwirte die Leidtragenden.

[§§ 61 – 66: keine Änderungen oder Bemerkungen]

Erläuterungsbericht Kap. 7:

Der SUR begrüsst die geplante Einrichtung einer Herdenschutzberatungsstelle.

§ Umgang mit nicht-einheimischen Tierarten **[fehlt]**

Ergänzungsantrag: Zu diesem Thema ist eine Bestimmung einzuführen in folgendem Sinne:

Das zuständige Amt trifft Massnahmen zur Eindämmung von Tierarten nach Art. 8bis Abs. 1 JSV. Wenn möglich entfernt sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden.

Begründung: Die Bekämpfung von invasiven nicht-einheimischen Tierarten ist eine wichtige Aufgabe. Dies wurde auch im Workshop 3 vom 13. November 2013 diskutiert. Es ist deshalb problematisch, wenn zu diesem Thema keine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, umso mehr als die Gesetzesregelung betr. Invasive Organismen immer noch nicht vom Fleck kommt!

Fazit

Der Schwyzer Umweltrat (SUR) ist der Meinung, dass mit der Revision des Jagdschutzgesetzes Verbesserungen gegenüber der heutigen, nicht mehr zeitgemässen und wenig übersichtlichen Regelungen erzielt werden können.

Einige der oben genannten Punkte sind jedoch zu ergänzen oder zu präzisieren. Die Bestimmungen müssen mindestens so präzise sein, dass Rechtssicherheit gegeben ist und dass die Zweckparagrafen erfüllt und die Vorgaben der eidg. Bestimmungen kantonal *wirksam* umgesetzt werden können.

Sollte auf einzelne explizite Bestimmungen verzichtet werden, so nur dort, wo auf eine ebenso präzise Bestimmung in der eidg. Gesetzgebung verwiesen werden kann und nur dann, wenn auch explizit auf den betreffenden eidg. Gesetzesartikel verwiesen wird.

Die Güte der jetzt vorgesehenen Gesetzesvorlage hängt weiter davon ab, wie die Ausführungsbestimmungen in der Vollzugsverordnung oder den jährlichen Jagdvorschriften ausgestaltet sind.

Besten Dank für Ihre Bemühungen, die Berücksichtigung dieser Stellungnahme für den weiteren Gesetzgebungs- und Umsetzungsprozess und für weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüssen


i.A. Michael Erhardt, Geschäftsführer SUR